

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 235/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ahron S c h [REDACTED],  
D [REDACTED] L [REDACTED], N [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 27. Oktober 1972 wird zurückge-wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint ein Recht des Klägers auf Abhilfe schon deshalb, weil dieser keinen Anspruch auf Leistungen nach Art. V BEG-SchlußG habe. Er habe nicht schlüssig dargelegt, aus welchen Gründen er keine Ansprüche nach §§ 150 ff BEG geltend machen könne und deshalb die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Beihilfe gemäß Art. V Nr. 1 Abs. 4a BEG-SchlußG erfülle.

Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Da die Ansprüche nach §§ 150 ff BEG und Art. V BEG-SchlußG nach der

- 3 -

ständigen Rechtsprechung des Senats verschiedener Rechtsnatur sind und deshalb keine Identität des Streitgegenstandes gegeben ist (vgl. BOH RzW 1970, 414/15), mußte der Kläger - wenn er schon die Ansprüche nach §§ 150 ff BEG nicht zurücknahm - wenigstens im einzelnen darten, warum er nicht unter § 150 BEG aF fällt. Das hat er auch mit seinem Schreiben vom 2. Juni 1972 nicht getan. In diesem hat er nur erklärt, daß er nicht Vertriebener im Sinne von § 150 BEG aF ist.

Im Ubrigen wäre auch die Entscheidung des Beklagten vom 3. August 1970, daß Abhilfe nicht gewährt werden kann, nicht fehlerhaft. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. November 1973 - IX ZR 15/72 ist es kein Ermessensfehler, wenn die Behörde im Verfahren nach Art. V BEG-Schluß mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung des Sonderfonds ein Abhilfeverfahren grundsätzlich ablehnt und als weiteren Grund für die Verweigerung der Abhilfe vertet, daß der Kläger den früheren Bescheid hat unanfechtbar werden lassen, obwohl er von Anfang an durch einen sachkundigen Bevollmächtigten vertreten war.

VRABON Mai ist beurlaubt  
und an der Unterschrift  
verhindert.

Zorn

Henkel



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)